

LEASINGVERTRAG

Allgemeine Leasingbedingungen der Quadiant Finance Germany GmbH

1. VERTRAGSGEGENSTAND, GELTUNG DER LEASINGBEDINGUNGEN

- 1.1 Durch den Leasingvertrag verpflichtet sich der Leasingnehmer (nachfolgend „**LN**“), von der Quadiant Finance Germany GmbH als Leasinggeber (nachfolgend „**LG**“) das im Leasingvertrag bezeichnete Leasingobjekt ggf. einschließlich Zubehör (nachfolgend „**Leasingobjekt**“) und ggf. nebst vereinbarter Serviceleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Leasingbedingungen (nachfolgend „**Leasingbedingungen**“) zu leasen und die vereinbarten Leasingraten zu entrichten. Falls ein Last- oder Pflichtenheft für den Vertrag relevant ist, sind solche Last- und Pflichtenhefte Bestandteile dieses Vertrages und werden vom LG zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Entgegenstehende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des LN gelten nur, wenn der LG deren Geltung schriftlich zustimmt. Mit dem LN individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen Leasingbedingungen vor.

2. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSVERHANDLUNGEN, BINDUNG AN DEN LEASINGANTRAG, SELBSTAUSKUNFT

- 2.1 Der Leasingvertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom LN abgegebenen Angebots (nachfolgend „**Leasingantrag**“) durch den LG, spätestens jedoch mit Übergabe des Leasingobjekts an den LN zustande.
- 2.2 Wählt der LN das Leasingobjekt beim Lieferanten aus und führt er mit diesem Vertragsverhandlungen, so handelt der Lieferant nicht als Erfüllungsgehilfe des LG. Der Lieferant ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den LG abzugeben oder diesen in sonstiger Weise zu vertreten.
- 2.3 Der LN ist an seinen Leasingantrag, vom Tage des Eingangs beim LG gerechnet, vier Wochen gebunden. Geht der Leasingantrag beim Lieferanten des Leasingobjekts ein, handelt dieser insoweit als Empfangsbote des LG.
- 2.4 Auf Anforderung des LG wird der LN im Zusammenhang mit seinem Leasingantrag sowie während der Laufzeit des Leasingvertrages alle für die Prüfung der Bonität erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

3. KAUTION

- 3.1 Ist der LN nach dem Leasingvertrag zur Zahlung einer Kaution verpflichtet, so ist der Kautionsbetrag mit Vertragsschluss fällig und unverzüglich an den LG auf ein von diesem angegebenes Konto zu überweisen.
- 3.2 Die Kaution wird durch den LG nicht verzinst. Der LG ist nicht verpflichtet, die Kaution von seinem Vermögen getrennt anzulegen.

4. LIEFERFRIST/LIEFERTERMIN, LIEFERVERZUG

- 4.1 Angaben über Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden vom LG selbst schriftlich als verbindlich bezeichnet. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzugs ist der LN zum Rücktritt vom Leasingvertrag erst berechtigt, nachdem er den LG erfolglos schriftlich aufgefordert hat, das Leasingobjekt binnen angemessener Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, zu liefern.
- 4.3 Die Haftung des LG wegen Lieferverzugs richtet sich nach Ziff. 11, jedoch mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bei leichter Fahrlässigkeit gem. Ziff. 11.2 auf 5% der Summe der vereinbarten Nettoleasingraten beschränkt sind.

5. ÜBERGABE, ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

- 5.1 Die Übergabe erfolgt durch Ablieferung des Leasingobjekts an den LN. Sofern eine Installation und/oder Einweisung des LN (nachfolgend „**Installation**“) vereinbart ist, erfolgt die Übergabe durch Ablieferung und Installation.

5.2 Der LN hat dem LG die ordnungsgemäße Ablieferung und gegebenenfalls die ordnungsgemäße Installation in einer ihm bei der Übergabe vorgelegten Übernahmebestätigung zu bestätigen. Sofern dem LN bei der Übergabe keine Übernahmebestätigung vorgelegt wird, hat der LN dem LG unverzüglich nach der Übergabe eine entsprechende Bestätigung zukommen zu lassen.

5.3 Der LN hat das Leasingobjekt unverzüglich nach der Übergabe, sofern dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und evtl. Mängel gegenüber dem LG unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt der LN die Mängelrüge, so stehen ihm in Bezug auf den betreffenden Mangel Mängelrechte nur zu, soweit der LG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

6. **LEASINGZEIT, ANNAHMEVERZUG, VERTRAGSVERLÄNGERUNG, POSTALISCHE ABMELDUNG**

6.1 Die Laufzeit des Leasingvertrages (nachfolgend „**Leasingzeit**“) beginnt mit der Übergabe des Leasingobjekts gem. Ziff. 5.1 an den LN. Die Leasingzeit beginnt jedoch auch ohne Übergabe 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, sofern eine Installation nicht vereinbart ist. Ist eine Installation vereinbart, beginnt die Leasingzeit auch ohne Übergabe 14 Tage nach Anzeige der Liefer- und Installationsbereitschaft, bei bereits erfolgter Lieferung 14 Tage nach Anzeige der Installationsbereitschaft. Dies gilt nicht, wenn Lieferung und / oder Installation aufgrund eines vom LG oder Lieferanten zu vertretenden Umstandes unterbleiben.

6.2 Im Falle des Annahmeverzuges gem. vorstehender Ziff. 6.1 Sätze 2 bis 4 hat der LN dem LG die durch den Annahmeverzug verursachten Mehraufwendungen des LG in Höhe von pauschal EUR 70,00 zu erstatten. Der LG ist zum Nachweis höherer, der LN zum Nachweis geringerer Mehraufwendungen berechtigt.

6.3 Der Leasingvertrag endet frühestens nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit. Er verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsrechte gem. Ziff. 7.7, 15.7, 15.9 und 16 der Leasingbedingungen bleiben unberührt.

6.4 Handelt es sich bei dem Leasingobjekt um eine Frankiermaschine, führt deren Abmeldung bei der Deutsche Post AG durch den LN oder in dessen Auftrag nicht zur Beendigung des Leasingvertrages.

7. **LEASINGRATE, ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, MAHN- UND RÜCKLASTSCHRIFTKOSTEN, ANPASSUNG DER LEASINGRATE**

7.1 Der LN zahlt als Gegenleistung für die Überlassung des Leasingobjekts zur Nutzung die in dem Leasingvertrag vereinbarten Leasingraten.

7.2 Die Leasingraten sind jeweils am ersten Tag der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus fällig. Die erste Zahlungsperiode beginnt, sofern nichts anderes vereinbart, gem. Ziffer 6.1.

7.3 Bei Vereinbarung kürzerer als halbjährlicher Zahlungsperioden erhöht sich die Leasingrate je Zahlungsperiode um EUR 3,75 (quartalsweise Zahlung) bzw. EUR 6,25 (monatliche Zahlung), jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.

7.4 Der LG übermittelt seine Rechnungen elektronisch an den LN. Wählt der LN anstelle elektronischer Rechnungen die Übersendung von Rechnungen auf Papier, erhöht sich der je vereinbarte Zahlungsperiode fällige Betrag um eine Servicegebühr in Höhe von EUR 2,20 zzgl. gesetzlicher MwSt.

7.5 Hat der LN dem LG ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, werden die Leasingraten bei Fälligkeit porto- und spesenfrei im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit wird dem LN auf seinen Rechnungen mitgeteilt. Wählt der LN eine andere Zahlweise als das Lastschriftverfahren, so sind die gem. Ziff. 7.2 fälligen Leasingraten für den LG gebührenfrei auf eines der angegebenen Konten des LG zu überweisen.

7.6 Bei Zahlungsverzug hat der LN Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu bezahlen. Für nach Verzugseintritt des LN ergehende Mahnungen werden Kosten in Höhe von jeweils EUR 5,00 berechnet. Für vom LN zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften werden Kosten in Höhe von jeweils EUR 15,00 berechnet. Der LG ist zum Nachweis höherer, der LN zum Nachweis geringerer Kosten der Mahnungen bzw. Rückbuchungen berechtigt. Die Geltendmachung von hierüber hinausgehenden gesetzlichen Verzugspauschalen und sonstigen Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

- 7.7 Der LG ist berechtigt, die Höhe der Leasingrate jährlich angemessen anzupassen. Bei einer Anpassung berücksichtigt der LG zwischenzeitlich eingetretene Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter, Material und Produktion. Bei viertel-, halb- oder jährlichen Zahlungsperioden erfolgt die Anpassung anteilig. Eine Anpassung kommt erstmals mit Wirkung zu Beginn des zweiten Vertragsjahres (gerechnet ab Beginn der Leasingzeit) in Betracht und wird zu dem vom LG angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem LN wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Leasingraten um jeweils mehr als 5 % kann der LN den Leasingvertrag außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu erklären. Ziff. 7.8 und 7.9 bleiben unberührt.
- 7.8 Der LG ist ferner berechtigt und, für den Fall von Änderungen zugunsten des LN, verpflichtet, die Leasingraten anzupassen, wenn und soweit sich
- 7.8.1 die Anschaffungskosten des LG für das Leasingobjekt nach Abschluss des Leasingvertrages, aber vor Übernahme des Leasingobjekts durch den LN erhöhen oder ermäßigen oder
- 7.8.2 die gesetzliche Umsatzsteuer ändert oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, die sich auf die Nutzung des Leasingobjekts beziehen und den LG treffen.
- 7.9 Die in Ziff. 7.8 genannten Kostenänderungen weist der LG dem LN auf dessen Verlangen nach.
- 7.9.1 Falls es zu Updates der Preis- und Produktliste kommt, werden diese Updates von Quadient kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und der Kunden ist verpflichtet, solche Updates durchzuführen.

8. UMGANG MIT DEM LEASINGOBJEKT, ERSATZ VON VERSCHLEIßTEILEN, BETRIEBSKOSTEN, VERBRAUCHSMATERIAL FÜR FRANKIERMASCHINEN, EINBAUTEN UND ÄNDERUNGEN, BESICHTIGUNG

- 8.1 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt nur bestimmungsgemäß zu verwenden sowie pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers zu behandeln. Wartungen und Reparaturarbeiten, die in vereinbarten Serviceleistungen beinhaltet sind, hat der LN vom LG ausführen zu lassen. Sonstige Reparaturarbeiten hat der LN auf seine Kosten fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen. Eventuelle Ansprüche des LN wegen Mängeln des Leasingobjekts bleiben von den Regelungen dieser Ziff.8.1 unberührt.
- 8.2 Soweit in Serviceleistungen gemäß nachfolgender Ziff. 9 nicht anders vereinbart, sind während der Leasingzeit zu ersetzende Verschleißteile vom LN auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 8.3 Der LN trägt während der Leasingzeit die Betriebskosten des Leasingobjekts (z.B. Austausch von Verbrauchsmaterialien, Stromverbrauch).
- 8.4 Handelt es sich bei dem Leasingobjekt um eine Frankiermaschine der Marke Quadient, hat der LN diese ausschließlich zusammen mit den für die jeweilige Maschine geeigneten Quadient-Tintentanks und -kartuschen zu verwenden.
- 8.5 Die Rechte und Pflichten von LN und LG wegen Einbauten und Änderungen richten sich, sofern die Einbauten und Änderungen nicht der Erhaltung oder Instandsetzung des Leasingobjekts dienen, nach den folgenden Bestimmungen:
- Der LN darf Einbauten und Änderungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG vornehmen. Einbauten gehen mit der Rückgabe des Leasingobjekts entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn nicht der LG den Einbauten schriftlich zugestimmt hat und eine Wertsteigerung des Leasingobjekts bei Rückgabe noch vorhanden ist. Der LN ist jedoch berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf schriftlich verzichtet.
- 8.6 Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt nach vorheriger Ankündigung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu überprüfen. Das Leasingobjekt ist durch den LN an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen zu versehen, das darauf hinweist, dass das Leasingobjekt nicht im Eigentum des LN steht.

- 9. SERVICELEISTUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES LG AN SERVICELEISTUNGEN**
- 9.1 Sofern Serviceleistungen vereinbart sind, werden diese für den LG von dem Lieferanten oder Hersteller (nachfolgend „**Servicedienstleister**“) aufgrund eines zwischen dem LG und dem Servicedienstleister geschlossenen Servicevertrages erbracht. Gegenüber dem LN gelten für die Serviceleistungen die Bestimmungen des Leasingvertrages und diese Leasingbedingungen sowie die Servicevertragsbedingungen des Servicedienstleisters in dem in der Anlage 1 zu diesen Leasingbedingungen beschriebenen Umfang. Im Falle von Abweichungen gehen der Leasingvertrag und diese Leasingbedingungen den Servicevertragsbedingungen vor.
- 9.2 Der LG ist berechtigt, im Hinblick auf die vereinbarten Serviceleistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn und solange sich der LN mit der Zahlung einer Leasingrate ganz oder teilweise um mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Weitere Rechte des LG bleiben unberührt. Der LG tritt sämtliche Mängelansprüche aus dem mit dem Servicedienstleister geschlossenen Servicevertrag über das Leasingobjekt gegen den Servicedienstleister an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.3 Vorbehaltlich der Haftung des LG gem. Ziff. 11 sind Ansprüche des LN gegen den LG wegen nicht vertragsgemäßer Serviceleistungen ausgeschlossen.
- 9.4 Ziff. 10.4 ff. finden auf Mängel- und Schadensersatzansprüche des LN wegen nicht vertragsgemäßer Serviceleistungen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Folgen eines vom Servicedienstleister anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Rücktritts vom Servicevertrag bzw. einer vom Servicedienstleister anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Kündigung des Servicevertrages für den Leasingvertrag nach den gesetzlichen Regelungen richten.
- 10. MÄNGEL DES LEASINGOBJEKTS**
- 10.1 Im Hinblick auf evtl. Mängel-/Garantieansprüche gelten der Leasingvertrag, diese Leasingbedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten in dem in Anlage 2 zu diesen Leasingbedingungen beschriebenen Umfang und gegebenenfalls die Garantiebestimmungen des Herstellers/Importeurs des Leasingobjekts. Im Falle von Abweichungen gehen der Leasingvertrag und diese Leasingbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor. Die mietrechtlichen Gewährleistungsregelungen der §§ 536 ff. BGB finden keine Anwendung.
- 10.2 Der LG tritt sämtliche Mängelansprüche aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag über das Leasingobjekt sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller/Importeur an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Ungeachtet eventuell widersprüchlicher Bestimmungen in diesen Bedingungen bietet der LG keine Garantie.
- 10.3 Vorbehaltlich der Haftung des LG gem. Ziff. 11 sind Ansprüche des LN gegen den LG wegen Mängeln ausgeschlossen.
- 10.4 Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich frist- und formgerecht, notfalls gerichtlich, geltend zu machen, wobei er im Falle des Rücktritts, der Kaufpreisminderung oder der Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen hat, dass etwaige Zahlungen unmittelbar an den LG geleistet werden; hiervon bleiben Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Leasingobjekts an Rechtsgütern des LN entstehen (z.B. Körper- oder Vermögensschäden), oder Aufwendungsersatzansprüche, die eigene Aufwendungen des LN betreffen, unberührt.
- 10.5 Der LN hat den LG unverzüglich vom Vorliegen von Mängeln und deren Geltendmachung sowie dem Verlauf und dem Ergebnis einer Auseinandersetzung mit dem Lieferanten zu unterrichten. Beabsichtigt der LN, wegen der Mangelhaftigkeit des Leasingobjekts gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen, so ist der LN verpflichtet, den LG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, bevor er diese Rechte bzw. Ansprüche geltend macht.
- 10.6 Erklärt sich der Lieferant wegen der Mangelhaftigkeit des Leasingobjekts mit einer Kaufpreisminderung und / oder der Zahlung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Minderung und / oder zur Zahlung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verurteilt, berechnet der LG auf der Grundlage des um den Minderungsbetrag

bzw. des geleisteten Schadensersatzes oder Aufwendungsersatzes herabgesetzten Gesamtpreises des Leasingobjekts sämtliche noch ausstehenden Leasingraten - unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte - und ggf. den Restwert neu, sofern nicht Schadensersatz statt der ganzen Leistung geltend gemacht wird (vgl. Ziff. 10.11). Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Leasingobjekts an Rechtsgütern des LN entstehen (z.B. Körper- oder Vermögensschäden), oder Aufwendungsersatzansprüche, die eigene Aufwendungen des LN betreffen, bleiben hiervon unberührt.

- 10.7 Erklärt der LN wegen der Mangelhaftigkeit des Leasingobjekts den Rücktritt vom Kaufvertrag und erklärt sich der Lieferant mit dem Rücktritt einverstanden oder wird der Rücktritt rechtskräftig festgestellt, entfällt die Verpflichtung des LN zur Zahlung der Leasingraten
- 10.8 Erklärt sich der Lieferant mit dem Rücktritt gem. Ziff. 10.7 nicht einverstanden, ist der LN ab dem Tag der Erhebung einer entsprechenden Klage gegen den Lieferanten gegenüber dem LG zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Entsprechendes gilt im Falle einer Kaufpreisminderung und im Falle eines Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruches bis zur Höhe des jeweils geltend gemachten Betrages.
- 10.9 Das Zurückbehaltungsrecht gem. Ziff. 10.8 entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN gem. Ziff. 10.8 erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Schaden, z.B. Verzugszinsen, zu ersetzen.
- 10.10 Im Falle eines vom Lieferanten anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Rücktritts des LN vom Kaufvertrag erstattet der LG dem LN die bis dahin gezahlten Leasingraten und etwaige Leasingsonderzahlungen, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe abzüglich einer vom LG an den Lieferanten zu zahlenden Nutzungsentschädigung. Die Geltendmachung eines Minderwertes gem. Ziff. 18.3 bleibt unberührt, soweit der Minderwert nicht auf einem Mangel beruht.
- 10.11 Die Regelungen in den Ziff. 10.7 ff. gelten entsprechend, wenn der LN einen Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung (Rückgabe des Leasingobjekts an den Lieferanten und Rückzahlung des Kaufpreises an den LG) geltend macht.

11. HAFTUNG

- 11.1 Der LG haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung des LG auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet der LG nicht.
- 11.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse berühren nicht die Haftung des LG für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des LN ist hiermit nicht verbunden.
- 11.4 Soweit die Haftung nach dieser Ziff. 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des LG.
- 11.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des LN, für die nach dieser Ziff. 11 die Haftung beschränkt ist, in zwölf Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. STANDORTÄNDERUNG, NUTZUNG DURCH DRITTE

- 12.1 Der LN wird den vereinbarten Standort des Leasingobjekts ohne schriftliche Zustimmung des LG nicht verändern. Der LG wird dem Standortwechsel zustimmen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der LG ist berechtigt, die Zustimmung davon abhängig zu machen, dass die Standortänderung unter Anleitung und Überwachung des LG oder eines vom LG Beauftragten vorgenommen wird, sofern dies erforderlich ist; die beim LG insoweit anfallenden Kosten trägt der LN.
- 12.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist der LN nicht berechtigt, den Gebrauch des Leasingobjekts einem Dritten zu überlassen oder zu ermöglichen. Der LN ist insbesondere nicht

berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten oder Dritten im Rahmen eines Leasingvertrages zu überlassen. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich von dem Leasingvertrag mit dem LG zu lösen.

- 12.3 Ansprüche, die dem LN bei einer Überlassung des Leasingobjekts an Dritte – sei es mit oder ohne Zustimmung des LG – zustehen, tritt der LN bereits hiermit zur Sicherung der Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag mit dem LN an den dies annehmenden LG ab.

13. ZUGRIFF DRITTER

Bei Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt, z.B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der LN den Dritten unverzüglich darauf hinweisen, dass das Leasingobjekt nicht im Eigentum des LN steht, und den LG unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das Leasingobjekt befindet. Der LN ist verpflichtet, dem LG in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

14. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, AUFRECHNUNG DURCH LN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES LN

- 14.1 Der LN kann die ihm aus dem Leasingvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche – unbeschadet § 354 a HGB – ohne Zustimmung des LG weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.
- 14.2 Ein Aufrechnungsrecht steht dem LN, auch gegenüber den Leasingraten, nur für unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen andere Unternehmen der Quadiant-Gruppe ist ausgeschlossen.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN, auch gegenüber den Leasingraten, nur wegen Ansprüchen aus dem Leasingvertrag geltend machen und nur soweit diese Ansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. GEFahrTRAGUNG, VERSICHERUNGSPFLICHT DES LN, SCHADENSABWICKLUNG, SONDERKÜNDIGUNGSRECHT IM SCHADENSFALL

- 15.1 Der LN trägt ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines Versicherungsschutzes ab Übergabe des Leasingobjekts bis zu dessen Rückgabe die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung des Leasingobjekts, soweit das Schadensereignis auf dem Gebrauch des Leasingobjekts durch den LN beruht oder dem Risikobereich des LN zuzuordnen ist. Ziff. 15.3.6 bleibt unberührt.
- 15.2 Soweit der LN gemäß vorstehender Ziff. 15.1 die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung des Leasingobjekts trägt, hat er vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 15 bei Untergang, Verlust oder Totalschaden auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen und bei einer sonstigen Beschädigung auf seine Kosten die Instandsetzung zu veranlassen.
- 15.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu versichern:
- 15.3.1 Der LN wird das Leasingobjekt bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten für den Zeitraum ab Übergabe des Leasingobjekts und bis zur tatsächlichen Rückgabe des Leasingobjekts in Höhe des vom LG mitgeteilten Wertes des Leasingobjekts gegen die Gefahren des Untergangs, des Verlusts und der Beschädigung durch
- (a) Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - (b) Leitungswasser unter Einbeziehung der Risiken Abwässer und bestimmungswidriger Sprinklerwasseraustritt,
 - (c) Elementarschäden wie Sturm, Hagel, Frost, Eisgang,
 - (d) Kurzschluss, Schwachstrom, Überstrom, Überspannung, und
 - (e) Einbruchdiebstahl
- zu marktüblichen Konditionen versichern.
- 15.3.2 Nach Vertragsschluss weist auf Anforderung des LG der LN dem LG den Abschluss der Versicherung durch Vorlage einer zu dessen Gunsten erteilten Versicherungsbestätigung nach.

- 15.3.3 Weist der LN den Abschluss der Versicherung nicht gemäß vorstehender Ziff. 15.3.2 nach und hat der LG dem LN insoweit erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des LN in die eigene Versicherung des LG einzubeziehen. Die Versicherungskosten sind dem LG in diesem Fall vom LN neben den Leasingraten zu erstatten, soweit der Versicherungsschutz dem in Ziffer 15.3.1 bestimmten Versicherungsschutz entspricht. Die Fristsetzung erfolgt durch eine Mitteilung in Textform. In der Mitteilung wird der LG den LN auf die Folgen einer erfolglosen Fristsetzung hinweisen.
- 15.3.4 Nachträgliche Umstände, die den in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, sind dem LG unverzüglich mitzuteilen.
- 15.3.5 Der LN ist verpflichtet, dem LG während der Leasingzeit auf Anforderung einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 15.3.6 Eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Selbstbeteiligung ist vom LN zu tragen.
- 15.4 Der LN tritt hiermit unwiderruflich alle hinsichtlich des Leasingobjekts bestehenden Ansprüche aus Anlass eines Schadensereignisses gegen den Versicherer sowie gegen Dritte an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an.
- 15.5 Der LN hat den LG unverzüglich schriftlich über einen Schadensfall zu unterrichten. Der LN ist verpflichtet, den Schadensfall in Abstimmung mit dem LG gegenüber dem Versicherer ordnungsgemäß abzuwickeln, und alle für eine erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Versicherer erforderlichen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen. Der LN ist nicht berechtigt, im Rahmen der Schadensabwicklung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG Anerkenntnisse gegenüber dem Versicherer abzugeben oder Vergleiche zu schließen.
- 15.6 Soweit der LN die Gefahr für das jeweilige Schadensereignis trägt, wird der LG erhaltene Entschädigungsleistungen dem LN zur Ersatzbeschaffung des Leasingobjekts zur Verfügung stellen oder, falls der Leasingvertrag durch Kündigung gem. Ziff. 15.7 beendet wird, auf die Zahlungspflicht des LN anrechnen.
- 15.7 Soweit der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Totalschadens oder Verlusts des Leasingobjekts trägt, kann bei Eintritt eines solchen Ereignisses jeder Vertragspartner den Leasingvertrag schriftlich kündigen. Der LN ist auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die schadensbedingten Reparaturkosten voraussichtlich mehr als 50% des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjekts betragen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam. Die Kündigungsfolgen und die Rückgabe des Leasingobjekts – soweit vorhanden – richten sich nach den Ziff. 17 und 18. Machen die Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, ist der LN, soweit er die Gefahr für das jeweilige Schadensereignis trägt, unverzüglich zur Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur des Leasingobjekts verpflichtet.
- 15.8 Soweit der LN die Gefahr für das jeweilige Schadensereignis trägt, entbindet dieses den LN nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Ziff. 15.7 gekündigt wird.
- 15.9 Soweit der LG die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder Totalschadens des Leasingobjekts trägt, ist der LN bei Eintritt eines solchen Ereignisses zur Kündigung des Leasingvertrages erst berechtigt, nachdem er den LG schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, erfolglos dazu aufgefordert hat, ihm eine gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung zu stellen. Der LG ist zur Stellung einer Ersatzsache bei zufälligem Untergang, Verlust oder bei einer zufälligen Beschädigung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
16. **KÜNDIGUNG**
- 16.1 Vorbehaltlich Ziff. 7.7 und Ziff. 15.7 und 15.9 sowie vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 16 ist eine Kündigung vor Ablauf der im Leasingvertrag vereinbarten Leasingzeit ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- 16.2 Soweit § 112 Insolvenzordnung nicht entgegensteht, kann der LG insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- 16.2.1 der LN im Falle quartalsweiser, halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise der Leasingraten in einem Zeitraum, der sich über mehr als einen Monat erstreckt, mit der
- Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die anteilige Leasingrate für zwei Monate erreicht und eine dem LN gesetzte Nachfrist von 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist. Im Falle monatlicher Zahlungsweise richtet sich das fristlose Kündigungsrecht des LG wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 2 BGB.
- 16.2.2 der LN sich mit der Zahlung der vereinbarten Kautions 14 Tage in Verzug befindet und eine vom LG gesetzte Nachfrist von weiteren 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist,
- 16.2.3 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Leasingraten oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber dem LG konkret gefährdet wird, insbesondere wenn der LN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
- 16.2.4 der LN seiner Verpflichtung zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung der vereinbarten Versicherung trotz Abmahnung nicht nachkommt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 16.2.5 der LN oder der persönlich haftende Gesellschafter des LN seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Europäischen Union vollständig aufgibt,
- 16.2.6 der LN eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den LG nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des LG in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 16.2.7 Das Recht des LG zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.
- 16.3 Ist der LN eine natürliche Person und stirbt er, so sind seine Erben und der LG nicht berechtigt, den Leasingvertrag aus diesem Grund zu kündigen.
- 16.4 Die Kündigung hat in jedem Fall durch jeden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.
- 16.5 bei nicht Zahlung oder Bekanntwerden von Zahlungsunfähigkeit behält Quadiant sich das Recht vor die Maschine zu sperren.

17. KÜNDIGUNGSFOLGEN

- 17.1 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages aufgrund einer vom LN zu vertretenden fristlosen Kündigung durch den LG oder einer Kündigung gem. Ziff. 15.7 umfasst der Anspruch des LG zusätzlich zu evtl. noch rückständigen Brutto-Leasingraten die für die Gesamtleasingzeit noch ausstehenden Netto-Leasingraten. Die Anrechnung ersparter Zinsen, sonstiger ersparter Aufwendungen und anderer kündigungsbedingter Vorteile richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Zugang der Kündigung wird der Anspruch des LG fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche des LG bleiben unberührt.
- 17.2 Mit Zugang der fristlosen Kündigung bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung gem. Ziff. 15.7 verliert der LN das Recht zum Besitz des Leasingobjekts. Für die Rückgabe gilt Ziff. 18.

18. VERTRAGSBEENDIGUNG, RÜCKGABE DES LEASINGOBJEKTS

- 18.1 Bei Vertragsbeendigung ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt dem LG zurückzugeben. Sofern der Leasingvertrag nicht wegen Mängeln des Leasingobjekts, für die der LG einzustehen hat, oder aufgrund einer vom LG zu vertretenden fristlosen Kündigung des LN beendet wird, hat der LN das Leasingobjekt transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr an die vom LG mitgeteilte Anschrift innerhalb Deutschlands zurückzugeben.
- 18.2 Dem LN wird durch den Leasingvertrag kein Recht eingeräumt, nach Beendigung des Leasingvertrages Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.
- 18.3 Das Leasingobjekt muss sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand befinden. Stellt der LG vom LN zu vertretende Mängel am Leasingobjekt fest, die nicht dem vertragsgemäßen

- Gebrauch entsprechen, so kann der LG die fachgerechte Beseitigung auf Kosten des LN verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 18.4 Handelt es sich bei dem Leasingobjekt um eine Frankiermaschine, hat der LN unverzüglich nach Beendigung des Leasingvertrages auf eigene Kosten die Abmeldung der Frankiermaschine bei der Deutsche Post AG zu veranlassen.
- 18.5 Gibt der LN das Leasingobjekt nach Beendigung des Leasingvertrages nicht termingerecht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Nutzungsentschädigung den Wert eines Tages, errechnet aus den periodischen Raten, sowie die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 18.6 Der LN muss dafür Sorge tragen, dass von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder sonstige vertrauliche Daten enthalten. Der LN hat dem LG den aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden, einschließlich Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen und ihn insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

19. **SCHRIFTFORM, DATENSCHUTZ, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**

- 19.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, die vor oder bei Vertragsabschluss geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 19.2 Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung werden die Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO zur Bearbeitung des Leasingantrags und zur Vertragsabwicklung intern gespeichert und für die Bearbeitung des Leasingantrags/-vertrags nach Bedarf manuell oder im automatisierten Verfahren genutzt. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung an Kreditinstitute zu Refinanzierungszwecken kann erfolgen, wenn dies zur Bearbeitung des Leasingantrags/-vertrags erforderlich ist.
- 19.3 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag ist der Sitz des LG, sofern der LN Kaufmann ist.
- 19.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ist der Sitz des LG, sofern der LN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der LG ist auch berechtigt, am Sitz des LN oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.
- 19.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.01.2021

Anlage 1 zu den Allgemeinen Leasingbedingungen der Quadiant Finance Germany GmbH – Service VERTRAGSBEDINGUNGEN der Quadiant Germany GmbH & Co. KG (Auszug) nebst Anlagen

1. GELTUNGSBEREICH / LEISTUNGEN DER QUADIANT GERMANY GMBH & CO. KG (NACHFOLGEND „QUADIANT“)

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche von Quadiant erbrachten Serviceleistungen, einschließlich Wartung, Credifon-Service, Porto-Update-Services und Online Services. Inhalt und Umfang der von Quadiant vertraglich zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Servicevertrag und diesen Bestimmungen.
- 1.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland exklusive Nordseeinseln und auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. LEISTUNGSUMFANG

2.1 Quadiant Fullservice – “Premium Protect”

Erwirbt der Kunde einen Quadiant Fullservice (vor Ort)-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-1 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.2 Quadiant Fullservice NBD [Next Business Day] – “Premium Plus Protect”

Erwirbt der Kunde einen Quadiant Fullservice NBD (vor Ort)-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-2 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.3 Quadiant Fullservice/Abholservice – “Premium Smart Protect”

Erwirbt der Kunde einen Quadiant Fullservice (Abholservice)-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-3 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.4 Quadiant Standardservice – „Comfort Protect“

Erwirbt der Kunde einen Quadiant Standardservice-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-4 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.5 Credifon® Service

Erwirbt der Kunde einen Credifonservice-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-5 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.6 Online Services (OLS basic)

Erwirbt der Kunde einen OLS basic-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-6 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.7 Porto-Updates (OLS Extended)

Erwirbt der Kunde einen OLS extended-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-7 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.8 Quadiant Softwarepflege

Erwirbt der Kunde einen Softwarepflege MAS-Vertrag oder AIMS-Vertrag, erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-8 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

2.8 Quadiant Service ISR-Automation (ISR-A)

Erwirbt der Kunde einen Servicevertrag ISR-Automation (ISR-A), erbringt Quadiant an den Kunden die in Anlage A-9 dieser Service-Bedingungen bestimmten Leistungen.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Kunde unterstützt Quadiant bei der Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich.

Bei Vertragsschluss mit Online Services stellt der Kunde einen permanenten Anschluss der Maschine (gemäß den technischen Spezifikationen) zur Übertragung der Maschinendaten sicher und erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zur regelmäßigen Übermittlung von Maschinendaten an das Quadiant Datenzentrum. Darüber hinaus gelten für die jeweils vom Kunden erworbenen Leistungen die in den betreffenden Anlagen zu diesen Service-Vertragsbedingungen bestimmten Mitwirkungspflichten.

Anlage A-1 Quadiant Fullservice - "Premium Protect"

1. Leistungsumfang

1.1 Quadiant stellt in den Geschäftszeiten von Quadiant (an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage in Deutschland) eine mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen besetzte Telefonhotline zur Verfügung.

1.2 Quadiant erbringt die für einen optimierten Maschineneinsatz notwendigen Wartungen (inkl. aller notwendigen Ersatz- und Verschleißteile) entsprechend dem Nutzungsgrad der Maschine und der Art des verarbeiteten Materials nach eigenem Ermessen.

1.3 Quadiant beseitigt alle maschinenbedingten Störungen. (inkl. Ersatz- und Verschleißteile)

1.4 Wurde optional Credifon-Service gewählt erhält der Kunde zusätzlich die Leistungen gemäß Anlage A-5

1.5 Kostenfrei ausgetauschte Ersatzteile und Module gehen in das Eigentum von Quadiant über.

1.6 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind folgende Leistungen nicht von den vertraglichen Pflichten von Quadiant umfasst und werden zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Leistungserbringung geltenden Listenpreisen von Quadiant berechnet:

a) Austausch von Verbrauchsmaterialien;

b) Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen auf Kundenwunsch;

c) Beseitigung von Störungen, die nicht auf normalem Verschleiß oder Materialfehlern beruhen, z.B. Störungen infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehler, übermäßige Beanspruchung, Verwendung von Zubehör oder Betriebsmitteln bzw. Materialien, die nicht von Quadiant geliefert oder empfohlen wurden, Unfall, Feuer, Wasser und höhere Gewalt;

d) Software-Änderungen bzw. Software-Leistungen;

e) Produktcode-Änderungen;

f) die Bereitstellung einer Leihmaschine.

Aufträge über die in vorstehend a) bis f) genannten Leistungen unterliegen der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Quadiant. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können unter der Website www.quadiant.de/agbs bzw. www.quadiant.at/agbs eingesehen werden. Der Kunde kann darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von Quadiant jederzeit bei der Quadiant Germany GmbH & Co. KG, Landsberger Str. 154, 80339 München, Deutschland, anfordern.

2. Ort und Zeit der Leistungserbringung; Mitwirkungspflichten

2.1. Quadiant erbringt Reparaturen, die nicht über Telefon-Hotline oder OLS erfolgen können, und Wartungen an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland (exklusive Nordseeinseln) und Österreich an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr.

2.2. Während der Anwesenheit des Kundendienstpersonals von Quadiant hat der Kunde einen Mitarbeiter am Standort der Maschinen zur Verfügung zu halten.

2.3. Kann das Kundendienstpersonal die Arbeiten beim Kunden aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchführen oder befindet sich die Maschine nicht am vereinbarten Standort, so werden eventuell anfallende Mehrkosten auf Basis der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

3. Reaktionszeit / vereinbarte Termine

3.1. Die Reaktionszeit beträgt bis zu drei Arbeitstage, bei Zukauf von optionalen Reaktionszeitmodellen gilt eine entsprechend verkürzte Reaktionszeit.

3.2. Quadiant wird den technischen Kundendienst so organisieren, dass vereinbarte Reaktionszeiten und Termine im Regelfall eingehalten werden. Soweit sich aus diesem Vertrag nicht anderes ergibt, ist

der Kunde bei einer unzumutbaren Überschreitung einer verkürzten Reaktionszeit ausschließlich berechtigt, Rückzahlung des für das jeweilige Vertragsquartal anteilig geleisteten Zuschlages zu verlangen. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Anlage A-2 Quadient Fullservice NBD - "Premium Plus Protect"

1. Leistungsumfang

Quadient erbringt die Leistungen des Fullservice NBD gem. Ziffer 1 der vorstehenden Anlage A-1.

2. Ort und Zeit der Leistungserbringung; Mitwirkungspflichten

Für Ort und Zeit der Leistungserbringung gilt Ziffer 2 der vorstehenden Anlage A-1 entsprechend.

3. Reaktionszeit / vereinbarte Termine

3.1. Die verkürzte Reaktionszeit (ggü. Fullservice gem. Anlage A-1) beträgt, soweit nicht anders vereinbart, NBD = Next Business Day („am nächsten einen Arbeitstag“).

3.2. Quadient wird den technischen Kundendienst so organisieren, dass vereinbarte Reaktionszeiten und Termine im Regelfall eingehalten werden. Soweit sich aus diesem Vertrag nicht anderes ergibt, ist der Kunde bei einer unzumutbaren Überschreitung einer verkürzten Reaktionszeit ausschließlich berechtigt, Rückzahlung des für das jeweilige Vertragsquartal anteilig geleisteten Zuschlages (hier Fullservice NBD versus Fullservice) zu verlangen. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Anlage A-3 Quadient Fullservice/Abholservice – „Premium Smart Protect“

1. Leistungsumfang

- 1.1 Quadient stellt in den Geschäftszeiten von Quadient (an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage in Deutschland) eine mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen besetzte Telefonhotline zur Verfügung.
- 1.2 Quadient unterstützt die Kunden bei allen maschinenbedingten Störungen telefonisch, durch Ferndiagnose, Fernwartung oder ggf. durch Bereitstellung einer Austauschkomponente (Swap).
- 1.3 Wurde optional Credifon-Service gewählt erhält der Kunde zusätzlich die Leistungen gemäß Anlage A-5
- 1.4 Kostenfrei ausgetauschte Ersatzteile und Module gehen in das Eigentum von Quadient über.
- 1.5 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind folgende Leistungen nicht von den vertraglichen Pflichten von Quadient umfasst und werden zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Leistungserbringung geltenden Listenpreisen von Quadient berechnet:
 - a) Austausch von Verbrauchsmaterialien;
 - b) Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen auf Kundenwunsch;
 - c) Beseitigung von Störungen, die nicht auf normalem Verschleiß oder Materialfehlern beruhen, z.B. Störungen infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehler, übermäßige Beanspruchung, Verwendung von Zubehör oder Betriebsmitteln bzw. Materialien, die nicht von Quadient geliefert oder empfohlen wurden, Unfall, Feuer, Wasser und höhere Gewalt;
 - d) Software-Änderungen bzw. Software-Leistungen;
 - e) Produktcode-Änderungen;
 - f) die Bereitstellung einer Leihmaschine.

Aufträge über die in vorstehend a) bis f) genannten Leistungen unterliegen der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Quadient. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können unter der Website Website www.quadient.de/agbs bzw. www.quadient.at/agbs eingesehen werden. Der Kunde kann darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von Quadient jederzeit bei der Quadient Germany GmbH & Co. KG, Landsberger Str. 154, 80339 München, Deutschland, anfordern.

2. Ort und Zeit der Leistungserbringung; Mitwirkungspflichten

2.1. Quadient erbringt Reparaturen, die nicht über Telefon-Hotline oder OLS erfolgen können, an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland (exklusive Nordseeinseln) und Österreich an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr, ausschließlich durch System-Swap - d.h. durch eine Vorab- und Rücklieferung einer Austauschkomponente per Logistikdienstleister.

2.2. Quadient wird dem Kunden falls notwendig vorab eine Austauschkomponente zustellen und darauffolgend die defekte Komponente selbst oder durch einen von Quadient ausgewählten und beauftragten Frachtführer oder Paketdienstleister vom Kunden an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland oder Österreich abholen.

3. Reaktionszeit / vereinbarte Termine

3.1. Der Versand einer Austauschkomponente (Reaktionszeit) erfolgt i.d.R. innerhalb von drei Arbeitstagen.

Anlage A-4 Standard Service – “Comfort Protect”

1. Leistungsumfang

1.1 Quadiant stellt in den Geschäftszeiten von Quadiant (an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage in Deutschland) eine mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen besetzte Telefonhotline zur Verfügung.

1.2 Quadiant erbringt die für einen optimierten Maschineneinsatz notwendigen Wartungen (exklusive aller notwendigen Verschleiß- und Ersatzteile) entsprechend dem Nutzungsgrad der Maschine und der Art des verarbeiteten Materials nach eigenem Ermessen. Bei den folgenden Produkten sind die Verschleißteile bei einer Wartung inkludiert: Direktadressierer & Adressdrucker, Tabber & Etikettierer und deren Komponenten.

1.3 Wurde optional Credifon-Service gewählt, erhält der Kunde zusätzlich die Leistungen gemäß Anlage A-5.

1.4 Kostenfrei ausgetauschte Ersatzteile und Module gehen in das Eigentum von Quadiant über.

1.5 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind folgende Leistungen nicht von den vertraglichen Pflichten von Quadiant umfasst und werden nur gemäß separatem Auftrag durchgeführt und zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Listenpreisen von Quadiant berechnet:

a) Austausch von Verbrauchsmaterialien;

b) Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen auf Kundenwunsch;

c) Beseitigung von Störungen, die nicht auf normalem Verschleiß oder Materialfehlern beruhen, z.B. Störungen infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehler, übermäßige Beanspruchung, Verwendung von Zubehör oder Betriebsmitteln bzw. Materialien, die nicht von Quadiant geliefert oder empfohlen wurden, Unfall, Feuer, Wasser und höhere Gewalt;

d) Software-Änderungen bzw. Software-Leistungen;

e) Produktcode-Änderungen;

f) die Bereitstellung einer Leihmaschine.

Aufträge über die in vorstehend a) bis f) genannten Leistungen unterliegen der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Quadiant. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können unter der Website www.quadiant.de/agbs bzw. www.quadiant.at/agbs eingesehen werden. Der Kunde kann darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von Quadiant jederzeit bei der Quadiant Germany GmbH & Co. KG, Landsberger Str. 154, 80339 München, Deutschland, anfordern.

2. Ort und Zeit der Leistungserbringung; Mitwirkungspflichten

2.1 Für die Maschinentypen B-400, Sesam 1, Sesam S sowie Nachfolgeprodukte werden die Wartungen in einer von Quadiant angegebenen Werkstatt erbracht. Quadiant wird die Maschine selbst oder durch einen von Quadiant ausgewählten und beauftragten Frachtführer vom Kunden an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland oder Österreich abholen und nach Leistungserbringung dem Kunden wieder zustellen.

2.2 Bei allen anderen Maschinen werden die Wartungen an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland (exklusive Nordseeinseln) und Österreich an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr durchgeführt.

Anlage A-5 – Credifon® Service

Serviceleistung:

Der Credifon®-Service für Frankiermaschinen von Quadient stellt den Zugriff für den Kunden in das Credifon-Datenzentrum bereit, um eine Fernwertvorgabe in gewünschter Höhe online durchzuführen. Durch den Quadient Credifon®-Service kann der Kunde sich das Porto direkt via Netzwerk oder Telefonleitung laden, um Verzögerungen im Postausgang vorzubeugen. Der Kunde ist durch diesen Service in der Lage, mit einem persönlichen PIN-Code auf einfache und sichere Weise das nötige Portovolumen zu laden.

Produkt-Serviceabdeckung:

Dieser Service gilt für alle im Auftrag oder Servicevertrag bezeichneten Frankiermaschinen von Quadient.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung des Zugriffs durch den Kunden anhand eines persönlichen PIN-Codes zum Credifon-Datenzentrum von Quadient. Das Credifon-Datenzentrum ist in der Regel 22 Stunden am Tag verfügbar. Wartungsarbeiten am Credifon-Datenzentrum werden in der Regel am Wochenende ausgeführt.
- Überwachung der vom Kunden auf das Postgirokonto geleisteten Vorauszahlungen bzw. Überwachung der Abbuchungen entsprechend der Vereinbarungen mit der Deutsche Post AG.

3.1 Pflichten des Kunden

- Bereitstellung aller notwendigen Einrichtungen (Netzwerk oder analoger Telefonanschluss).
- Prüfung vor Bereitstellung des Credifon®-Services, ob Steckdosen, Netzwerkanschlüsse oder analoge Nebenstellen mit Amtsberechtigung (für Credifon®) installiert und getestet sind.
- Einhalten der von der Deutsche Post AG vorgeschriebenen Höchstwerte der Fernwertvorgabe.
- Berücksichtigung der postalischen Vereinbarung über die Fernwertvorgabe zwischen der Deutsche Post AG und dem Kunden.

3.2 Vertragsbeendigung

- Der Credifon-Vertrag endet mit der fristgerechten Kündigung/Abmeldung der Frankiermaschine zum Ende des Vertragsjahres. Zur Beendigung des Credifonservice-Vertrages muss eine Abmeldung vorliegen.
- Die fristgerechte Kündigung/Abmeldung muss sechs Monate vor Ablauf des Vertragsjahres per Einschreiben erfolgen.
- Eine Kündigung des Servicevertrages (Anlagen A-1 bis A-4) beinhaltet nicht automatisch die Kündigung des Credifon-Vertrages.

Anlage A-6 Online Service (OLS basic)

Quadiant erbringt die Leistungen der abgeschlossenen Vertragstypen gemäß vorstehender Anlagen A1 – A3. Zudem wird Quadiant die Reparaturen nicht allein am Maschinenstandort, sondern, wenn nach freiem Ermessen von Quadiant sinnvoll, auch durch Fernwartung über eine Remoteverbindung zum Datennetzwerk des Kunden erbringen. Hierzu stellt der Kunde einen permanenten Anschluss der Maschine (gemäß den von Quadiant vorgegebenen technischen Spezifikationen) zur Übertragung der Maschinendaten sicher und erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zur regelmäßigen Übermittlung von Maschinendaten an das Quadiant Datenzentrum.

Anlage A-7 Porto-Updates für Frankiersysteme (OLS extended)

Porto-Update für Frankiersysteme

Quadiant stellt bei Änderungen der Produkt Codes unbegrenzte Aktualisierungen zum kostenlosen Download auf ihren Servern für die Frankiersysteme zur Verfügung bereit.

3.3 Vertragsbeendigung

- Der OLS extended-Vertrag endet mit der fristgerechten Kündigung/Abmeldung der Frankiermaschine zum Ende des Vertragsjahres. Zur Beendigung des OLS extended-Vertrages muss eine Abmeldung vorliegen.
- Die fristgerechte Kündigung/Abmeldung muss sechs Monate vor Ablauf des Vertragsjahres per Einschreiben erfolgen.
- Eine Kündigung des Servicevertrages (Anlagen A-1 bis A-4) beinhaltet nicht automatisch die Kündigung des OLS extended-Vertrages.

Anlage A-8 Quadiant Softwarepflege (AIMS und MAS)

1. Leistungsumfang

1.1. Quadiant stellt in den Geschäftszeiten von Quadiant (an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30

Uhr mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage in Deutschland) eine mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen besetzte Telefonhotline zur Verfügung.

1.2. Quadiant stellt neue Programm-Releases (Verbesserungen, Fehlerbehebungen, Productcode-Update), d.h. so

genannte Minor-Releases (z.B. v. 3.50 auf 3.51 etc.), für die installierten Module bzw. Optionen zur Verfügung.

1.3. Quadiant stellt neue Programm-Updates (z.B. v. 3.4x auf 3.5x etc.) zur Verfügung, die neue Funktionen oder erweiterte Optionen umfassen.

1.4. Telefonische Hilfeleistung (Telefon-Hotline) zu Fragen der Installation und Anwendung der für diesen

Servicevertrag ausgewählten Softwareprogramme während der nachfolgend bestimmten Hotline-Zeit wird

sichergestellt. Die Telefon-Hotline ist werktags von 8:00 bis 17:30 zu erreichen.

1.5. Die gelieferte Hardware für die AIMS-Software beinhaltet einen Service Support über die DELL-Support-Hotline für drei Jahre. Nach diesen drei Jahren Support ist kein weiterer Support beinhaltet und alle weitere damit verbundenen Kosten für Service Support sind ausschließlich vom Kunden, unabhängig von der weiteren Vertragslaufzeit, zu tragen.

1.6 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind folgende Leistungen nicht von den vertraglichen Pflichten von

Quadiant umfasst und werden nur gemäß separatem Auftrag durchgeführt und zu den zum Zeitpunkt der

Auftragserteilung geltenden Listenpreisen von Quadiant berechnet:

- a) Die Installation vor Ort durch einen Servicetechniker;
- b) Unterstützung bei Problemen im Zusammenhang mit der Infrastruktur des Kunden und/oder mit erstellten Zusatzprogrammen, die nicht durch Quadiant selbst erstellt und installiert wurden;
- c) Unterstützung bei der Konfigurierung von MAS, die nicht von Quadiant erstellt bzw. lizenziert wurde und/oder bei unsachgemäßen Kunden-Eingriffen in die Konfiguration;
- d) Unterstützung durch E-Mail oder Techniker Einsätze vor Ort;
- e) Installation von Produktcode-Änderungen.
- f) Regelmäßige Backup von der Software und Rechner-Betriebssystem

2. Ort und Zeit der Leistungserbringung; Mitwirkungspflichten

Die Leistungserbringung erfolgt telefonisch an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr.

Anlage A-9 Quadiant Service ISR-Automation (ISR-A)

1. Leistungsumfang

1.1. Quadiant stellt in den Geschäftszeiten von Quadiant (an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30

Uhr mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage in Deutschland) eine mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen besetzte Telefonhotline zur Verfügung.

1.2. Quadiant stellt neue Programm-Releases (Verbesserungen, Fehlerbehebungen, Productcode-Update), d.h. so

genannte Minor-Releases (z.B. v. 3.50 auf 3.51 etc.), für die installierten Module bzw. Optionen zur Verfügung.

1.3. Quadiant stellt neue Programm-Updates (z.B. v. 3.4x auf 3.5x etc.) zur Verfügung, die neue Funktionen oder erweiterte Optionen umfassen.

1.4. Telefonische Hilfeleistung (Telefon-Hotline) zu Fragen der Installation und Anwendung der für diesen

Servicevertrag ausgewählten Softwareprogramme während der nachfolgend bestimmten Hotline-Zeit wird

sichergestellt. Die Telefon-Hotline ist werktags von 8:00 bis 17:30 zu erreichen.

1.5 Reparatur / Austausch vor Ort (mini-PC, Touch Screen, Verkabelung) inkl. Fahrzeit, Arbeitszeit und Fracht

1.5 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind folgende Leistungen nicht von den vertraglichen Pflichten von

Quadiant umfasst und werden nur gemäß separatem Auftrag durchgeführt und zu den zum Zeitpunkt der

Auftragserteilung geltenden Listenpreisen von Quadiant berechnet:

- a) Unterstützung jeglicher Art, wenn der Fernzugriff auf die Systeme nicht ermöglicht wurde.
- b) Unterstützung bei der Konfiguration des Systems, welche nicht von Quadiant erstellt wurde.
- c) Unterstützung bei unsachgemäßen Eingriffen des Kunden in die Konfiguration.
- d) Unterstützung bei Schäden und Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehlern, übermäßiger Beanspruchung, nicht rechtzeitig erfolgter Meldung von bekannten Defekten oder beginnenden Defekten, Reparaturen seitens des Auftraggebers oder Dritter, die nicht von Quadiant beauftragt wurden oder sonst auf äußeren, nicht von Quadiant zu vertretenden Einflüssen beruhen.
- e) Neue Programm-Upgrades (neuen Funktionen, technologische Änderungen oder erweiterte Optionen)
- f) Änderung von Produkt Codes

2. Ort und Zeit der Leistungserbringung; Mitwirkungspflichten

Die Leistungserbringung erfolgt telefonisch an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr.

Stand: 01.01.2021

Anlage 2 zu den Allgemeinen Leasingbedingungen der Quadiant Finance Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Quadiant Germany GmbH & Co KG (Auszug)

Die Quadiant Germany GmbH & Co. KG wird nachfolgend als Quadiant bezeichnet.

4 - Lieferzeit, Selbstbelieferung, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Teillieferungen, Gefahrübergang

1. Die von Quadiant angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Vereinbarte Lieferfristen gelten, vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, nicht als kaufmännisches Fixgeschäft.
2. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät Quadiant gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, Quadiant hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von Quadiant nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist Quadiant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Bei unverbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen kann ein Rücktrittsrecht des Kunden bei verzögerter Lieferung nur dann ausgeübt werden, wenn die unverbindliche Lieferzeit um mehr als drei Wochen überschritten ist und der Kunde nach Fristablauf unter schriftlicher Setzung einer Nachlieferungsfrist von weiteren drei Wochen erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen. Diese Regelung gilt bei Ablauf verbindlicher Liefertermine und Lieferfristen im Hinblick auf das Setzen einer Nachlieferungsfrist entsprechend.
4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer bei Quadiant oder deren Lieferanten eintretender Hindernisse, z.B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Feuer, Krieg etc., die Quadiant ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung und Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird Quadiant endgültig von ihrer Leistungspflicht frei. Weitere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
5. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugs Schadens verlangen, wenn Quadiant Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung sich Quadiant in Verzug befindet.
6. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig.
7. Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Kunden über, sobald Quadiant die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich der Versand aus von Quadiant nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.

§ 9 - Mängelhaftung

Sofern die Ursache eines Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. § 4 Ziff. 7 vorlag, haftet Quadiant für Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Offensichtliche Mängel sind Quadiant unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind Quadiant ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
2. Zeigt der Kunde einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl von Quadiant Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum von Quadiant. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen.
3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Erfolgt die Mängelrüge aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zu Unrecht, hat der Kunde die Quadiant insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
4. Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferten Waren mit anderen Waren verbunden, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsma-

terialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß sowie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übermäßige Beanspruchung sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).

5. Bei Fremderzeugnissen, d.h. bei solchen Erzeugnissen, die Quadiant ohne Be- oder Verarbeitung verkauft hat und die in den Verträgen ausdrücklich als Fremderzeugnisse bezeichnet sind, tritt Quadiant ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber ihrem Lieferanten an den Kunden ab. Sofern die Geltendmachung dieser Ansprüche gegen den Lieferanten von Quadiant unzumutbar ist oder fehlschlägt, bleiben evtl. Ansprüche des Kunden gegen Quadiant unberührt.

6. Kauft der Kunde eine Ware, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.

7. Bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (mit Ausnahme eines Bauwerks) oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Abnahme.

8. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von Quadiant nicht nach Maßgabe von § 10 dieser Verkaufsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in diesem § 9 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

§ 10 - Haftungsbeschränkung

Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von Quadiant wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:

Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Quadiant auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Quadiant jedoch nur, wenn Quadiant eine Pflicht verletzt hat, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags, insbesondere eine unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien wirtschaftlich angemessene Nutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen, überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.